

**Ausschussdrucksache**

(04.09.19)

**Inhalt:**

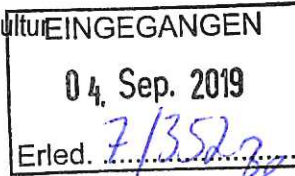
Schreiben Dekanat Universitätsmedizin Greifswald vom 04.09.2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Änderung des Hochschulrechts  
- Drucksache 7/3556 -**

Universitätsmedizin Greifswald, Dekanat, 17475 Greifswald

Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landtags Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin



per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Wissenschaftlicher  
Vorstand / Dekan

Prof. Dr. Karlhans Endlich  
stellv. Wissenschaftlicher Vorstand / Prodekan

Telefon: +49 3834 86-5000  
Telefax: +49 3834 86-5002  
dekamed@med.uni-greifswald.de

04. September 2019

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts“, Drucksache 7/3556, am 11.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Anhörung eingeladenen Vertreter\*innen der Universitätsmedizin Greifswald nehmen gerne die Gelegenheit einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Hochschulrechtsänderung wahr und konzentrieren sich dabei im Folgenden auf die die Universitätsmedizin unmittelbar betreffenden Aspekte.

Generell begrüßen wir, dass von der ursprünglich geplanten gesetzlich normierten Einsetzung eines übergreifenden Strategierats für die Universitätsmedizinen Rostock und Greifswald sowie von der Festschreibung einer Entscheidungshoheit des Aufsichtsrats über die Wiederbesetzung und Aufgabenbeschreibung einer Professur im vorliegenden Entwurf Abstand genommen wird. In beiden Punkten haben sich die praktizierten Vorgehensweisen, zum einen gemeinsame Vorstandssitzungen und Treffen auf weiteren Fachebenen sowie Abstimmungen mit den Aufsichtsräten und zum anderen die Wahrnehmung des akademischen Selbstergänzungsrechts durch die Gremien und Organe der Universitätsmedizin in Abstimmung mit der Hochschulleitung, bewährt. Aus Sicht der UMG bedingt ihre organisationsrechtliche Verfasstheit als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch eine das akademische Selbstbestimmungsrecht betreffende Autonomie bei zentralen strategischen Entscheidungen, also auch der Professuren denomination, ohne dass hieraus eine unbillige Verselbständigungstendenz gegenüber der Universität resultiert. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet bezüglich der Entscheidungsbefugnisse keine Änderung in den Zuständigkeiten, insoweit kann und sollte die bewährte und zielführende Praxis beibehalten werden.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf neben einer gewissen Flexibilisierung bzw. Präzisierung der Qualifizierungsvoraussetzungen für den Ärztlichen und Kaufmännischen Vorstand nun bei beiden Ämtern vor, dass deren (im Falle des Kaufmännischen Vorstands erstmalige) Bestellung nach Anhörung des Fachbereichsrats erfolgt. Wir begrüßen diese Berücksichtigung des sogenannten „MHH-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, 24.06.2014, 1 BvR 3217/07), das die Einflussmöglichkeit zuständiger akademischer Gremien bei der Entscheidungsfindung für die Bestellung und Abberufung

von Leitungsämtern adressiert, und regen mit Bezug zu diesem Urteil darüber hinausgehend an, den Einfluss der Hochschullehrer\*innen im Prozess der Kandidat\*innenfindung für Vorstandsämter sowie bei der Aufsicht und Kontrolle der Universitätsmedizin generell durch zwei Sitze im Aufsichtsrat zu stärken. An anderen universitätsmedizinischen Standorten (Bayern, Berlin, Medizinische Hochschule Hannover) hat sich die Einbindung der internen Expert\*innenperspektive in das Aufsichtsgremium sehr bewährt. Sinnvoll ist unseres Erachtens z.B. die Bestellung des\*der gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für klinische Angelegenheiten (AKA) sowie eines professoralen Fakultätsratsmitglieds, das nicht Mitglied der Fakultätsleitung ist, als stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder.

Von höchster Relevanz für die strategische Entwicklung der Hochschulmedizin bleiben in den kommenden Jahren und Jahrzehnten Baumaßnahmen. Die vorgesehenen Regelungen beinhalten zwar eine stärkere Einbindung der Universitätsmedizinen (v.a. durch eine neu vorgesehene gemeinsame Bauleitung von Universitätsmedizin und Staatlicher Hochbauverwaltung bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen und die Möglichkeit, die Zuständigkeit für Unterhaltungsmaßnahmen an die Universitätsmedizin zu übertragen), bleiben aber hinter der Anregung einer Bauherrenschaft für die Universitätsmedizinen (ggf. betragsmäßig, z.B. auf 5 Millionen Euro, limitiert) zurück, mit der die Universitätsmedizin Baumaßnahmen in alleiniger Verantwortung durchführen kann. Diese Möglichkeit würde die strategische Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der Universitätsmedizin und damit auch ihre Wettbewerbsfähigkeit signifikant verbessern.

Greifswald, den 04.09.2019

Gezeichnet:

Prof. Dr. Claus-Dieter Heidecke  
Vorstandsvorsitzender  
Ärztlicher Vorstand

Marie le Claire  
Kaufmännischer Vorstand

Prof. Dr. Karlhans Endlich  
stellv. Wissenschaftlicher Vorstand  
stellv. Dekan

Prof. Dr. Markus Lerch  
Prodekan  
Direktor der Klinik für Innere Medizin A